



Positionspapier des Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum

Bezahlbare Energie für Alle!

Haushaltsenergie für Licht, Kochen und den Betrieb von Elektrogeräten gehört zu den Grundbedürfnissen. Die Hartz-IV-Regelsätze decken jedoch derzeit den Bedarf nicht ab. Darum sind Leistungsberechtigte besonders von drohenden Stromsperrern betroffen – obwohl sie durchschnittlich deutlich weniger Energie verbrauchen als nicht in Armut Lebende.

Bereits im Juli 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, bei den Regelsätzen die tatsächliche Entwicklung der Strompreise zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber muss die Preisentwicklung fortlaufend prüfen und, sobald sich eine offensichtliche Diskrepanz ergibt, den Ansatz für Strom im Regelsatz erhöhen. Wir fordern die Regierungskoalition auf, das Urteil nun endlich umzusetzen.

Aber auch Geringverdienende, Beziehende kleiner Renten sowie Leistungsbeziehende von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Geförderte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) benötigen finanzielle Hilfen, um die hohen Energiekosten bezahlen zu können.

Für alle Haushalte mit geringem Einkommen müssen eine ausreichende Versorgung mit Energie und Möglichkeiten der Energieeinsparung gewährleistet werden. Dazu ist auch die Regulierung der Energiepreise weiter zu entwickeln.

1. Grundsicherung und Wohngeld erhöhen

Die Grundsicherungsleistungen (SGB II, SGB XII) und das Wohngeld sollen eine ausreichende Versorgung mit Strom und Gas sicherstellen.

Im Zeitraum 2008 bis Anfang 2015 sind die Strompreise um 38 Prozent gestiegen. Bei der Anpassung der Regelsätze wurde die Preisentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt. Das Wohngeld wurde sogar gekürzt, als ab Jahresbeginn 2011 die Heizkostenkomponente wieder abgeschafft wurde.

→ Stromanteil in den Regelsätzen erhöhen

Die Regelsätze der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung, Sozialhilfe) müssen die tatsächlichen Kosten für einen durchschnittlichen Stromverbrauch abdecken.

Das bisherige Verfahren, bei dem der Ansatz für Strom aus dem Verbrauchsverhalten der einkommensärmsten 15 Prozent der Haushalte ermittelt wird und bei dessen

Fortschreibung zudem die aktuelle Preisentwicklung nicht ausreichend berücksichtigt wird, hat vielfach „Energiearmut“ erzeugt.

Wir fordern daher, den Ansatz für die Stromkosten zukünftig anhand des durchschnittlichen Verbrauchs der jeweiligen Haushaltstypen (Alleinstehende, Paare, Familien mit Kindern) zu ermitteln. Beispielsweise beträgt im Falle von Ein-Personenhaushalten die monatliche Unterdeckung ca. 15 Euro.

Auch die Pauschale für die Warmwasseraufbereitung in der eigenen Wohnung wäre entsprechend anzupassen.

Der Ansatz für die Stromkosten soll jährlich anhand der aktuellen Preisentwicklung von Strom angepasst werden.

➔ Heiz- und Stromkosten beim Wohngeld mit berücksichtigen

Neben den in vielen Regionen stark gestiegenen Kaltmieten stellen die hohen Energiepreise für einkommensarme Haushalte eine große Belastung dar.

Darum ist eine dauerhafte Energiekomponente (für Heizkosten und Haushaltsenergie) im Wohngeld notwendig. Diese soll einen Ausgleich für die hohen und tendenziell steigenden Energiepreise bieten.

Bislang ist von der Bundesregierung nur beabsichtigt, bei einer Wohngeldreform eine Heizkomponente – und demnach keine Energiekomponente – zu berücksichtigen.

Auch die Energiekomponente sollte jährlich überprüft und angepasst werden.

2. Einmalbeihilfen für Elektro-Großgeräte

Bezieher und Bezieherinnen von Grundsicherungsleistungen und andere einkommensschwache Gruppen können sich die höheren Anschaffungskosten für energieeffiziente Elektrogeräte nicht leisten. Die geltende Regelung, wonach Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz Rücklagen für notwendige größere Anschaffungen ansparen sollen, ist nicht realistisch.

Das Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum fordert daher, zusätzlich zum Regelsatz Geldleistungen für den Kauf langlebiger Konsumgüter vorzusehen. Die Beihilfen für Elektrogeräte sollen dabei so bemessen werden, dass energieeffiziente Geräte gekauft werden können.

Auch Haushalte, deren Einkommen (knapp) über der Hartz-IV-Bedarfsschwelle liegt, benötigen entsprechende finanzielle Hilfen für die Anschaffung energiesparender Elektrogeräte.

3. Stromsperrern vermeiden

Im Jahr 2013 wurden nach Angaben des Monitoringberichts der Bundesnetzagentur rund sieben Millionen Haushalten eine Stromsperre angedroht und in rund 350.000 Fällen tatsächlich der Strom gesperrt. Eine sichere Energieversorgung ist aber Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums, dessen Verwirklichung das Bundesverfassungsgericht einfordert. Darum sind Regelungen, die Stromsperrern verhindern, notwendig.

Energiesperren sind insbesondere für schutzbedürftige Personengruppen – wie Familien mit Kindern, Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen und Hochbetagte – eine unzumutbare Härte.

Im Falle drohender Stromsperren sollen Energieversorger, Schuldnerberatungsstellen und Jobcenter bzw. Sozialämter kooperieren, um Entschuldungsverfahren zu vereinbaren. Hierbei können sich die Beteiligten an den Verfahren orientieren, die bei drohender Wohnungsräumung bzw. Wohnungslosigkeit erprobt sind.

4. Die Grundversorgung mit Strom sichern

Gesunkene Marktpreise (Börsenstrompreise) müssen an die Verbraucher weitergegeben werden, damit die günstige Entwicklung der Großhandelspreise nicht bei einzelnen Akteuren einseitig „hängen bleibt“.

Befreiungen von Unternehmen von der EEG-Umlage sind daraufhin zu überprüfen, ob sie tatsächlich gerechtfertigt sind.

Haushalte mit einem geringen Einkommen sollten Zugang zu einem kostengünstigen Grundkontingent für Strom erhalten.

Berlin, 1. Juni 2015

Unterzeichnende:

- Arbeiterwohlfahrt
- Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände
- Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg
- Regionalverbund der Erwerbsloseninitiativen Weser-Ems
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Diakonie Deutschland
- Erwerbslosen Forum Deutschland
- Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe (EBET) e.V. - Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe
- Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration
- FIAN Deutschland (FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk)
- Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen
- Nationale Armutskonferenz
- Sozialverband Deutschland (SoVD)
- Sozialverband VdK
- Tacheles Wuppertal
- Verband Alleinerziehender Mütter und Väter
- Volkssolidarität

Quellen und Erläuterungen

Zahlungsrückstände bei Wohnkosten und Versorgungsbetrieben

Übergänge von Überlastung durch Wohn- und Energiekosten bzw. einem unzureichenden Wohnungsangebot zur potenziellen Wohnungslosigkeit ergeben sich, wenn die Haushalte Zahlungsrückstände bei Versorgungsbetrieben haben oder Mieten nicht mehr gezahlt werden. In Tabelle 1 finden sich die Ergebnisse einer repräsentativen Befragung der Bevölkerung in Deutschland; die befragten Haushalte waren zum Zeitpunkt der Befragung nicht wohnungslos. Für 2,9 Prozent der Bevölkerung gilt, dass sie in Haushalten leben, die zeitweise Rechnungen von Versorgungsbetrieben nicht gezahlt haben; entsprechend sind bei 1,6 Mio. Personen Rückstände bei Mietzahlungen entstanden. Etwa 10 Prozent der Armutsbevölkerung hat Rückstände bei Versorgungsbetrieben, 6 Prozent bei Mieten.

Tabelle 1: Wirtschaftliche Belastungen durch Zahlungsrückstände von Wohnkosten. (Armutschwelle: 60 Prozent eines medianem Äquivalenzeinkommens, d. h. eines verfügbaren und bedarfsgewichteten Einkommens). Datenquelle: Eurostat, Leben in Europa (EU-SILC).

Zahlungsrückstände der Bevölkerung	Durchschnitt 2010 – 2012	Bevölkerung in Mio. Personen
Anteil der Bevölkerung in Haushalten mit Rückständen bei Rechnungen von Versorgungsbetrieben		
Bevölkerung insgesamt	3,6 %	2,9 Mio.
Armutsbevölkerung*	10,0 %	1,3 Mio.
Anteil der Bevölkerung in Haushalten mit Rückständen bei Mietzahlungen (sowie Hypothekenzahlungen)		
Bevölkerung insgesamt	2,1 %	1,6 Mio.
Armutsbevölkerung*	5,7 %	0,7 Mio.

* Durchschnitt 2010-2012, Armutsquote: 15,8 %

Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zu den Stromkosten

„Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren. So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden (...). Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.“

BVerfG, Urteil 1 BvL 10/12 vom 23.07.2014, Rz 144

Strom-Fehlbetrag im Regelsatz

Single-Haushalte verbrauchen laut *Energieagentur NRW* durchschnittlich 1.800 kWh Strom im Jahr. Der durchschnittliche Strompreis lag nach Angaben des *Statistischen Bundesamtes* zuletzt bei 29,91 Cent/kWh. Daraus ergeben sich verbrauchsabhängige monatliche Kosten in Höhe von 44,87 Euro zuzüglich der Grundgebühr. Im Regelsatz für Alleinstehende sind zurzeit aber nur 31,01 Euro für Haushaltsstrom (ohne Warmwasser) enthalten.

Unzureichende Warmwasserpauschale

Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung, die ihr Warmwasser dezentral in der eigenen Wohnung erzeugen, erhalten dafür zurzeit einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von nur 9,18 Euro pro Monat. Laut *Energieagentur NRW* verbrauchen Single Haushalte jedoch durchschnittlich 1.020 kWh im Jahr für die Warmwassererzeugung. Dies entspricht monatlichen Kosten in Höhe von 25,42 Euro.

Die Warmwasserpauschale muss aber nicht nur erhöht, sondern auch in ihrer Struktur verbessert werden. Die Geldbeträge sind heute nach dem Alter gestaffelt: So sinkt der Höchstbetrag von 9,18 Euro (Alleinstehende) auf nur 3,20 Euro monatlich für ein 13-jähriges Kind und auf nur 1,87 Euro monatlich für ein Kind unter sechs Jahren.

Fortschreibung des Regelsatzes

Im Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Regelsatz vom 9. Februar 2010 wurde vom Gesetzgeber gefordert: *„Der Gesetzgeber hat daher Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel Preissteigerungen oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, zeitnah zu reagieren, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen ...* (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 140, f). § 28a SGB XII ist maßgeblich für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen. Für die Fortschreibung wird dort ein „Mischindex“ zugrunde gelegt, der anhand der Zusammensetzung des Regelsatzes für Einpersonenhaushalte berechnet wird: Die Entwicklung der Preise der im Regelsatz eingeschlossenen Güter und Dienstleistungen wird zu 70 Prozent berücksichtigt; zu 30 Prozent berücksichtigt wird die Entwicklung der Nettolöhne nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Gemessen wird die jährliche Veränderungsrate von Mitte des Vorjahres zur Mitte des Vorjahres zum Jahreszeitraum davor: beispielsweise der 12-Monatszeitraum von Juli 2014/Juni 2015 im Verhältnis zum 12-Monatszeitraum Juli 2013/Juni 2014. (Martens, Rudolf (2011): Die Fortschreibung des Regelsatzes ab 1.1.2011. In: *Anwalt/Anwältin im Sozialrecht*, Heft 5/2011, S. 178-185)

Verfahren bei drohender Wohnungsräumung

In § 22, Absatz 8 und 9 wird ausgeführt: (8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. (...). (9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit: 1. den Tag des Eingangs der Klage, 2. die Namen und die Anschriften der Parteien, 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und 5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Energiekomponente beim Wohngeld

Nach Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Deutschen Mieterbundes erhöhen sich die monatlichen Wohngeldansprüche nach der Einführung einer Energiekomponente um 40 bis 60 Euro.

Der Paritätische Gesamtverband/Deutscher Mieterbund: Energie für alle, 2012

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Wohngeldreform berücksichtigt zwar die Preisentwicklung der Heizkosten, nicht jedoch den Anstieg der Preise für sonstige Haushaltsenergie wie für Beleuchtung, Kochen oder den Betrieb von Elektrogeräten.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG), Bundesratsdrucksache 128/15

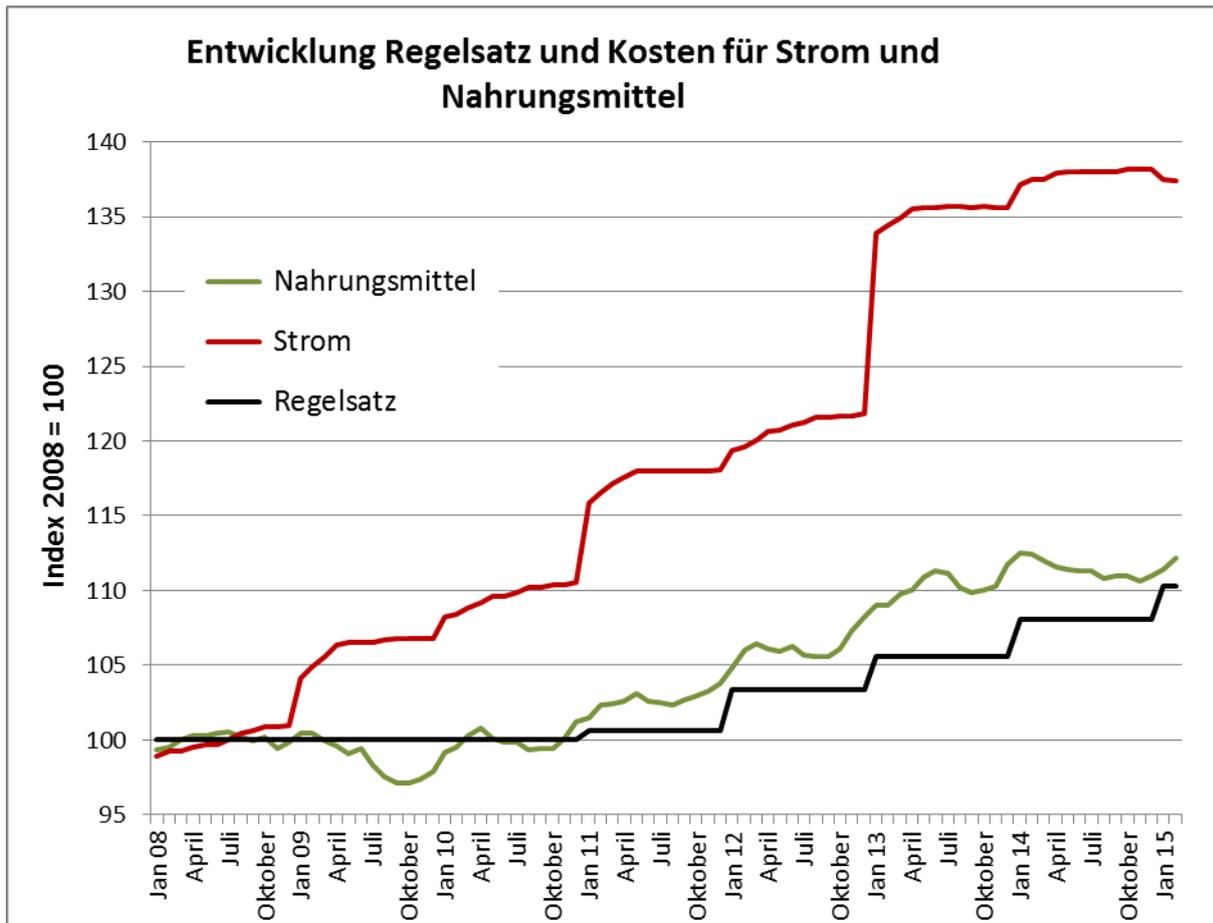


Abbildung 1: Entwicklung (Indexentwicklung) von Regelsatz im Vergleich mit Haushaltsstrom und Nahrungsmitteln. Bei der Strompreisentwicklung sind große Preissprünge 2008 bis 2014 jeweils zwischen Dezember und Januar auffällig. Des Weiteren wird die Differenz zwischen dem Anstieg des Regelsatzes und der Strompreisentwicklung immer größer. Auch der wohl temporäre Rückgang der Strompreise Anfang 2015 ändert daran nur wenig.

Wassersperren:

Die rechtliche Lage und persönliche Situation der Betroffenen bei Wassersperren ist ein gesonderter Sachverhalt. Das Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum hat hierzu ein Argumentationspapier unter dem folgenden Link zusammengestellt:

http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/wp-content/uploads/15-05-28_wassersperren.pdf